



Information

Für Hersteller/Importeure
von Batterien und batteriebetriebenen Geräten



Rücknahmeverpflichtung für gebrauchte
Gerätebatterien gemäß Batterieverordnung



Inhalt

1. Wer ist GRS Batterien?	Seite 3
2. Wer ist Hersteller/Importeur gemäß Batterieverordnung?	Seite 3
3. Wer sollte einen Nutzervertrag mit GRS Batterien abschließen?	Seite 4
4. Was sind die wesentlichen Inhalte des Nutzervertrages?	Seite 4
5. Die Liste für Entsorgungskostenbeiträge	Seite 6
6. Wer ist Treuhänder?	Seite 6
7. Was leistet GRS Batterien für die Nutzer?	Seite 6
8. Was leistet GRS Batterien für Ihre Kunden?	Seite 8
9. Wie finanziert sich GRS Batterien?	Seite 9
10. Müssen Batterien gekennzeichnet werden?	Seite 10
11. GRS Batterien: seit 1998 erfolgreich	Seite 10
12. Pflichten der Geräte-/Batteriehersteller	Seite 11
13. Wo gibt es zusätzliche Informationen?	Seite 12



1. Wer ist GRS Batterien?

Die Stiftung **Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien** (GRS Batterien) organisiert die Rücknahme, Sortierung und Entsorgung verbrauchter Gerätebatterien (einmal entladbare Batterien [Primärbatterien] und Akkumulatoren [Sekundärbatterien]) gemäß § 4 (2) Batterieverordnung. GRS Batterien ist eine Non-Profit-Organisation.

Sie wurde von den Batterieherstellern Gillette (Duracell), Philips, Panasonic, Energizer, Saft, Sanyo Energy, Sony, VARTA sowie dem Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) gegründet und vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Mai 1998 genehmigt.

Die Batterieverordnung nimmt drei Personenkreise in die Pflicht: Der Erste in der Rücknahmekette ist der Endverbraucher, er muss verbrauchte Gerätebatterien zum Handel oder den Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bringen. Diese sind zur unentgeltlichen Annahme der Gerätebatterien verpflichtet; des Weiteren besteht die Möglichkeit für gewerbliche Endverbraucher, Übergabestellen mit dem jeweiligen Rücknahmesystem zu vereinbaren. Hersteller und Importeure von Gerätebatterien wiederum sind verpflichtet, diese Batterien vom Handel, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den gewerblichen Endverbrauchern unentgeltlich zurückzunehmen und sie ordnungsgemäß zu entsorgen. **Diese Rücknahmepflicht nimmt Ihnen GRS Batterien ab.**

2. Wer ist Hersteller/Importeur gemäß Batterieverordnung?

Hersteller ist, wer in Deutschland Batterien herstellt oder herstellen lässt, unabhängig davon, ob oder mit welchem Markenzeichen er diese versieht; bei Batterien ohne Markenzeichen gilt derjenige als Hersteller, der sie als Erster in Deutschland in Verkehr bringt. Dieses gilt auch für den Versandhandel. Hersteller ist ferner derjenige, der Geräte mit eingebauten Batterien herstellt oder in Verkehr bringt.

Importeur ist, wer Batterien, gleichgültig auf welcher Handelsstufe, auch im Versandhandel, in die Bundesrepublik Deutschland einführt und dort erstmals in Verkehr bringt.



3. Wer sollte einen Nutzervertrag mit GRS Batterien abschließen?

- a) Jeder Hersteller/Importeur von Batterien;
- b) jedes Unternehmen, das Batterien unter Eigenmarken vertreibt;
- c) jedes Unternehmen, das Batterien selbst importiert;
- d) jedes Unternehmen, das Geräte mit Batterien herstellt bzw. importiert oder/und in Deutschland in Verkehr bringt;
- e) jedes Unternehmen, das Batterien Geräten beipackt und in Deutschland in Verkehr bringt. Hier bedarf es einer Abklärung zwischen Batterielieferant und Gerätehersteller/Importeur. Nur Letzterer kann in der Regel angeben, welche Anzahl in Deutschland abgesetzt wurde. Eine Einigung zwischen Lieferant und Gerätehersteller darüber, wer Nutzer ist, ist zwingend erforderlich.

Alle o. a. Punkte gelten auch für den Versandhandel.

4. Was sind die wesentlichen Inhalte des Nutzervertrages?

§ 1 Pflichten der Stiftung

- Betrieb eines Rücknahmesystems gemäß § 4 (2) BattV für Gerätebatterien.

§ 2 Allgemeine Pflichten der Nutzer

- Zahlung des Entgeltes für in Deutschland in Verkehr gebrachte Batterien an den Treuhänder;
- Weitergabe der gemäß BattV und Nutzervertrag erforderlichen Angaben an den von der Stiftung bestellten Treuhänder;
- Hinweis an die Verbraucher in Gebrauchsanweisungen, dass sie nur entladene oder gegen Kurzschluss gesicherte Powerpacks und Lithiumbatterien in Batteriesammelgefäße geben dürfen.



§ 3 Ermittlung des Entgeltes

- Das Entgelt ist für in Deutschland in Verkehr gebrachte Batterien gemäß der Liste für Entsorgungskostenbeiträge zu erbringen. Sie wird regelmäßig aktualisiert;
- die Liste für Entsorgungskostenbeiträge ist nach Gewichtskategorien, Typengruppen (primär/sekundär) und Systemen untergliedert;
- die Preise sind auf Basis der aktuellen Entsorgungskosten für die zu erwartende Rücknahmemenge kalkuliert;
- das Entgelt errechnet sich durch Multiplikation der Stückpreise mit der abgesetzten Anzahl an Batterien;
- werden bestimmte Leistungen vom Nutzer selbst erbracht (Logistik, Sortierung etc.), so kann ein reduziertes Entgelt vereinbart werden;
- Pauschalabgeltungen für mit Geräten abgesetzte Batterien sind in bestimmten Ausnahmefällen (unverhältnismäßig hoher Aufwand) möglich.

§ 4 Zahlungen auf das Entgelt

- Einzelheiten zur Übermittlung der Daten an den Treuhänder und zum Zahlungsfluss.

§§ 5, 6, 7 Treuhänder

- Beauftragung, Tätigkeit und Bestellung.

§ 8 Rückgriff auf außenstehende Hersteller

- Weiterberechnung angefallener Kosten an „Trittbrettfahrer“.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

§§ 10, 11, 12 Geltungsbereich, salvatorische Klausel, Übergangsvorschriften



5. Die Liste für Entsorgungskostenbeiträge

GRS Batterien muss jährlich seine Leistungen und die zugehörigen Aufwendungen offen legen. Die derzeit gültige Liste liegt dem Nutzervertrag bei. Skonti und Rabatte auf die Preise können nicht gewährt werden. Die Liste für Entsorgungskostenbeiträge wird entsprechend den Aufwendungen angepasst.

6. Wer ist Treuhänder?

Treuhänder ist die:

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft

Nikolaus-Dürkopp-Straße 2a

33602 Bielefeld

Tel.: +49 (521) 9 63 10

7. Was leistet GRS Batterien für die Nutzer?

GRS Batterien gewährleistet seinen Nutzern seit dem 1. Oktober 1998 den Abtransport der vom Handel, von gewerblichen Endverbrauchern und von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gesammelten Gerätebatterien sowie deren Sortierung, Verwertung bzw. Beseitigung.

Es garantiert also:

- a) die bundesweite, flächendeckende Ausstattung des Handels, der gewerblichen Endverbraucher wie auch der Elektro- und Elektronikgerätezerlegezentren und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit geeigneten Sammel- und Transportbehältern;
- b) die Abholung der gesammelten Gerätebatterien;



- c) die Sortierung in die elektrochemischen Systeme, soweit es für die Verwertung oder Beseitigung notwendig ist, sowie die Abtrennung von UV-codierten quecksilberfreien Zink-Kohle- und Alkali-Mangan-Batterien in automatisch arbeitenden Sortieranlagen;
- d) den Transport zu den Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen;
- e) die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung;
- f) die umfangreiche und nachprüfbare Dokumentation der Leistungen gegenüber den Landesbehörden gem. §10 BattV.

Allen Herstellern und Importeuren im Sinne der Batterieverordnung werden diese Dienste zu gleichen Konditionen über den Nutzervertrag angeboten. GRS Batterien übernimmt nur die Rücknahme von Batterien, nicht von Geräten. Nur aus diesen ausgebaute Batterien werden entgegengenommen. Gemäß Batterieverordnung müssen Geräte so konzipiert sein, dass bestimmte Batterien vom Endverbraucher mühelos ausgebaut werden können.

Darüber hinaus sorgt GRS Batterien für umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit rund um das Thema „Batterieentsorgung“. Durch regelmäßige Presseartikel, redaktionelle Fernseh- und Rundfunkbeiträge, Schulprojekte, Umweltaktionen u. v. m. werden Verbraucher und Partner von GRS Batterien, d. h. Handel, gewerbliche Endverbraucher, Batteriehersteller und -importeure sowie die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, informiert und Sympathie und Akzeptanz geschaffen. Die Homepage www.grs-batterien.de liefert diese und zusätzliche Informationen online.

Die ständige Optimierung der Sortierung und die Schaffung neuer Verwertungsmöglichkeiten ist Bestandteil von Forschungs- und Entwicklungsprojekten.



8. Was leistet GRS Batterien für Ihre Kunden?

Den Nutzern und ihren Kunden bieten wir neben den Sammel- und Transportbehältern ebenfalls unentgeltlich Werbematerial wie Aufkleber, Thekendisplays oder Broschüren an. Ausführliche Angaben hierzu finden Sie auch in weiterem GRS-Informationsmaterial und dem Internetangebot www.grs-batterien.de.

Bitte weisen Sie Ihre Außendienstmitarbeiter auch auf diesen zusätzlichen, unentgeltlichen Service hin.

a) Service für den Handel

Wer Gerätebatterien ständig oder zeitweise im Sortiment führt oder im Versandhandel vertreibt, muss gebrauchte Gerätebatterien vom Verbraucher zurücknehmen, unabhängig davon, ob er diese dort gekauft hat oder nicht. Inzwischen verfügt GRS Batterien mit über 140.000 Sammelstellen im Handel über ein flächendeckendes Netz in Deutschland.

Folgendes haben wir mit den Handelsverbänden abgestimmt:

GRS Batterien stellt jedem Vertreiber, der Gerätebatterien im Sortiment führt, unentgeltlich Sammelboxen aus Kunststoff als Erstausrüstung zur Verfügung (BATT-Box). Diese fassen etwa 5 kg. Darüber hinaus erhalten die Unternehmen einen etwa 30 kg fassenden Transportkarton. Die gefüllten Kartons werden auf Abruf abgeholt und unentgeltlich gegen leere getauscht. Der Karton ist so konzipiert, dass er sich auch zum Sammeln eignet. Auf dem Karton stehen bereits alle Hinweise, die nach Batterieverordnung an der Verkaufsstelle angebracht werden müssen.

Falls ein Händler weniger als 30 kg/Jahr Altbatterien sammelt, kann er die Batterien an der nächstgelegenen kommunalen Sammelstelle abgeben (Abgabe durch Kleingewerbe ist in der Batterieverordnung vorgesehen).

b) Service für den gewerblichen und/oder industriellen Endverbraucher/Zerlegezentren

GRS Batterien stattet ebenfalls gewerbliche und/oder industrielle Endverbraucher unentgeltlich mit Sammel- und Transportbehältern aus. Die Unternehmen können entweder die Sammelboxen aus Kunststoff und Transportkartons (s. o.) nutzen oder 60- bzw. 120-Liter-Kunststofffässer. Alle Transportbehälter werden auf Abruf gegen leere getauscht.



c) Service für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger müssen gebrauchte Gerätebatterien vom Endverbraucher und vom Kleingewerbe unentgeltlich zurücknehmen. Dafür stellt GRS Batterien auch allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern unentgeltlich Fässer zur Verfügung. Darüber hinaus sammeln die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in vielen öffentlichen Gebäuden in BATT-Boxen oder Transportkartons.

Die Bestellung des Werbematerials und der Erstausrüstung oder der Tausch der vollen Behälter erfolgt bundesweit über unsere beiden **Service-Nummern**:

GRS-Service-Telefon: **(01805) 80 50 30**

GRS-Service-Telefax: **(01805) 80 50 31**

Über Internet: **www.grs-batterien.de**

Über E-Mail: **info@grs-batterien.de**

9. Wie finanziert sich GRS Batterien?

Über 140.000 Verkaufsstellen des Handels, mehr als 1.300 Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und mehr als 30.000 gewerbliche Endverbraucher müssen mit Sammelboxen und regelmäßig mit neuen 30-kg-Kartons bzw. mit Fässern versorgt werden. Das ist zwar unentgeltlich für den Kunden, für GRS Batterien jedoch mit erheblichen Kosten verbunden. Dazu kommen die Kosten für die Logistik, die Sortierung, die nachfolgende Verwertung bzw. Beseitigung und die Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit und Administration. GRS Batterien rechnet zurzeit mit ca. 15 Millionen Euro Gesamtaufwand pro Jahr.

Hersteller/Importeure, die die Leistungen von GRS Batterien in Anspruch nehmen, schließen mit GRS Batterien einen Nutzervertrag ab. Die Nutzer entrichten dann über den Treuhänder ein Entgelt für die Batterien, die sie in Deutschland in Verkehr bringen. Grundlage hierfür ist die Liste für Entsorgungskostenbeiträge, die nach Gewichtsklassen und Batteriesystemen untergliedert ist und die die gesamten Aufwendungen von GRS Batterien widerspiegeln. Zusätzliche Kosten oder Lizenzgebühren entstehen nicht. GRS Batterien erhält von dem Treuhänder lediglich akkumulierte Zahlen über die Entgelte und die in Verkehr gebrachten Batterien.

GRS Batterien ist eine Non-Profit-Organisation. Die Liste für Entsorgungskostenbeiträge wird entsprechend den Aufwendungen angepasst.



10. Müssen Batterien gekennzeichnet werden?

Gemäß Batterieverordnung müssen alle schadstoffhaltigen Batterien gekennzeichnet sein (durchgestrichene Mülltonne, chemisches Symbol für Blei, Cadmium oder Quecksilber). Das sind in der Regel alle Batterien, die Quecksilber, Cadmium oder Blei enthalten. Dazu gehören z. B. auch Knopfzellen, deren Quecksilbergehalt 0,0005 %, das sind 5 ppm, bezogen auf das Gesamtgewicht der Zelle, übersteigt. Bei einzelnen Knopfzellen ist die Verpackung, bei aus Knopfzellen aufgebauten Batterien die Batterie selbst zu kennzeichnen. Eine weitere Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben. In den Gebrauchsanweisungen für batteriebetriebene Geräte empfehlen wir einen Hinweis darauf, dass das Gerät Batterien enthält und dass Batterien nicht in den Hausmüll gehören. Das Logo von GRS Batterien kann, muss aber nicht angebracht werden.

11. GRS Batterien: seit 1998 erfolgreich

Rücknahme und Verwertungsanteil verbrauchter Batterien und Akkus gesteigert

GRS Batterien konnte seit Aufnahme der operativen Tätigkeit im Oktober 1998 nicht nur die Rücknahmemenge auf über 13.000 t steigern, sondern auch den Anteil der verwerteten Batterien und Akkus auf 88% erhöhen.

Dies wurde nicht zuletzt über eine offensive Kommunikation mit den Endverbrauchern, dem Handel, dem Gewerbe und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erreicht. Allein über die Medien wurden im Jahr 2006 fast 290 Millionen Kontakte generiert.

Effektivbeiträge seit 2000 um 15 % unter den Listenbeiträgen

GRS Batterien hat auch wirtschaftlich erfolgreich gearbeitet. Trotz der kontinuierlich steigenden Rücknahmemenge und trotz des gleichzeitig steigenden Verwertungsanteils ist es stets gelungen, die budgetierten Kostenrahmen einzuhalten.

Als Non-Profit-Organisation schüttet GRS Batterien die erzielten Überschüsse an die Nutzer aus. Berücksichtigt man die Ausschüttungen der Jahre 2000 bis 2006, so lagen die Entsorgungskostenbeiträge für die Nutzer von GRS Batterien um ca. 15 % unter dem in der Liste für Entsorgungskostenbeiträge ausgewiesenen Preis.

12. Pflichten der Geräte-/Batteriehersteller

Gemäß Batterieverordnung vom 9. Juli 2001

Gerät mit ... Batterie	Inverkehrbringen	Rücknahmepflicht für Gerät**	Rücknahmepflicht für Batterie	Rückgabepflicht für Endverbraucher	Hinweispflicht bei Abgabe	Kennzeichnungspflicht für Batterie
beige packter, leicht entnehmbarer, sonstiger	Frei, wenn Rückgabe gesichert § 3 BattV	Nein	Ja (gemeinsames oder individuelles System) § 4 BattV	Ja, für die Batterie § 7 BattV	Ja, Vertreiber (auch Versandhandel) § 12 BattV	Nein § 11 BattV
fest eingebauter, sonstiger	Frei, wenn Rückgabe gesichert § 3 BattV	Nein	Ja (gemeinsames oder individuelles System) § 4 BattV	Ja, für die Batterie § 7 BattV	Ja, Vertreiber (auch Versandhandel) § 12 BattV	Nein § 11 BattV
leicht entnehmbarer, schadstoffhaltiger	Frei, wenn Rückgabe gesichert* § 3 BattV	Nein	Ja (gemeinsames oder individuelles System) § 4 BattV	Ja, für die Batterie § 7 BattV	Ja, Vertreiber (auch Versandhandel) § 12 BattV	Ja, Batteriehersteller § 11 BattV
fest eingebauter, schadstoffhaltiger	Nur nach Anhang 2 § 14 BattV*	Ja, Vertreiber, Gerätehersteller § 14 BattV	Ja, Vertreiber, Gerätehersteller § 14 BattV	Ja, für das Gerät § 14 BattV	Ja, Gerätehersteller, in Begleitinformation § 14 BattV	Ja, Batteriehersteller § 11 BattV

* = Verbot des Inverkehrbringens von Batterien oder in Geräten eingebauten Batterien mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,0005 Gew. %. Knopfzellen und aus Knopfzellen zusammengesetzte Batterien mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gew. % sind von diesem Verbot ausgenommen.

** = Rücknahmepflicht besteht gemäß ElektroG vom 16. März 2005.



13. Wo gibt es zusätzliche Informationen?

Sofern Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen persönlich unter

Tel.: + 49 (40) 23 77 89 30 (Herr Lührsen),

E-Mail: Luehrsen@grs-batterien.de

Tel.: + 49 (40) 23 77 89 20 (Herr Dr. Fricke),

E-Mail: Fricke@grs-batterien.de

oder per Telefax + 49 (40) 23 77 87 gerne zur Verfügung.

Zusätzliche Informationen sowie alle relevanten Dokumente in elektronischer Form in Deutsch und Englisch finden Sie auf unserer Homepage: www.grs-batterien.de.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien

Dr. Jürgen Fricke

Günter Lührsen